

TE Vwgh Beschluss 2009/9/23 2009/03/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §45 Abs1 Z1;

VwGG §45 Abs1;

1. VwGG § 45 heute
 2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012
1. VwGG § 45 heute
 2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über den Antrag des K E in Wien, auf Wiederaufnahme des mit Beschluss vom 29. Jänner 2009, ZI 2008/03/0185, abgeschlossenen Verfahrens betreffend Anträge auf Ablehnung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 45 Abs 1 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Mit Beschluss vom 29. Jänner 2009, ZI 2008/03/0185, war der Ablehnung des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Thienel und der Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Händschke und Dr. Doblinger im hg Verfahren ZI 2008/09/0247 durch den Antragsteller nicht Folge gegeben worden.

Mit undatierter, am 19. März 2009 zur Post gegebener Eingabe wurden der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ZI 2008/03/0185 gestellt und gleichzeitig die "angegebenen Richter (Beschlussserschleichungen bzw. missbräuchliche Amtsführung) wegen Befangenheit abgelehnt".

Der Antragsteller behauptet einen "Verwässerungs- bzw. Verfälschungsstil" des genannten Beschlusses vom 29. Jänner 2009, hinsichtlich dessen er "auf die tatsächlichen Vorbringen und konkreten gegenständlichen Umstände" zu verweisen erklärt, "insbesondere [auf] die von Jabloner und Mittätern unterschlagenen strafrechtlichen Aspekte", und weiters "wiederholt von dortiger Seite dargebotene Unterordnungssignale unter den Stil der belangten Behörde". Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes habe am genannten Beschluss mitgewirkt, obwohl er "sich über seine Ablehnung als Vorgesetzter Händschkes zweifellos im Klaren" gewesen sei, wie auch die übrigen "involvierten Richter". Durch das "missbräuchliche Verhalten Jabloners und der von ihm geleiteten Mittäter" sei der Beschluss "mindestens durch einen rechtswidrigen Erschleichungsweg herbeigeführt worden, bzw. durch die Verwirklichung des Straftatbestands des § 302 Abs. 1 StGB". Nach Ausführungen zum hg Beschluss vom 13. Februar 2009, ZI AW 2008/09/0084, äußert der Antragsteller schließlich, dass "auch allfällige Strategien, durch richterliche Straftaten Verfahrensparteien auf politische Ebenen hindrängen bzw. eine Internationalisierung von Rechtskonflikten herbeizuführen", "amtsmissbräuchliches Verhalten" darstellten. Der Antragsteller behauptet einen "Verwässerungs- bzw. Verfälschungsstil" des genannten Beschlusses vom 29. Jänner 2009, hinsichtlich dessen er "auf die tatsächlichen Vorbringen und konkreten gegenständlichen Umstände" zu verweisen erklärt, "insbesondere [auf] die von Jabloner und Mittätern unterschlagenen strafrechtlichen Aspekte", und weiters "wiederholt von dortiger Seite dargebotene Unterordnungssignale unter den Stil der belangten Behörde". Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes habe am genannten Beschluss mitgewirkt, obwohl er "sich über seine Ablehnung als Vorgesetzter Händschkes zweifellos im Klaren" gewesen sei, wie auch die übrigen "involvierten Richter". Durch das "missbräuchliche Verhalten Jabloners und der von ihm geleiteten Mittäter" sei der Beschluss "mindestens durch einen rechtswidrigen Erschleichungsweg herbeigeführt worden, bzw. durch die Verwirklichung des Straftatbestands des Paragraph 302, Absatz eins, StGB". Nach Ausführungen zum hg Beschluss vom 13. Februar 2009, ZI AW 2008/09/0084, äußert der Antragsteller schließlich, dass "auch allfällige Strategien, durch richterliche Straftaten Verfahrensparteien auf politische Ebenen hindrängen bzw. eine Internationalisierung von Rechtskonflikten herbeizuführen", "amtsmissbräuchliches Verhalten" darstellten.

Mit hg Beschluss vom 27. Mai 2009, ZI 2009/04/0113, wurde der Antrag auf Ablehnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Jabloner und der Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Wiederaufnahmeantrag erwogen:

§ 45 Abs 1 VwGG lautet: Paragraph 45, Absatz eins, VwGG lautet:

"Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 45. (1) Die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschluß abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn#htmltmp1# Paragraph 45, (1) Die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschluß abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn#htmltmp1#

Die Wiederaufnahme gemäß § 45 VwGG ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich und dient grundsätzlich nicht der allgemeinen Überprüfung abgeschlossener verwaltungsgerichtlicher Verfahren oder einer Korrektur verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen. Die Wiederaufnahme gemäß Paragraph 45, VwGG ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich und dient grundsätzlich nicht der allgemeinen Überprüfung abgeschlossener verwaltungsgerichtlicher Verfahren oder einer Korrektur verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen.

Mit seinem - oben dargestellten - Vorbringen wird vom Antragsteller nicht konkret aufgezeigt, dass einer der Wiederaufnahmsgründe des § 45 Abs 1 VwGG vorläge. Insbesondere wird mit der bloß unsubstantiierten Behauptung amtsmissbräuchlichen Verhaltens nicht dargetan, dass der Beschluss vom 29. Jänner 2009 durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden sei (§ 45 Abs 1 Z 1 VwGG). Mit seinem - oben dargestellten - Vorbringen wird vom Antragsteller nicht konkret aufgezeigt, dass einer der Wiederaufnahmsgründe des Paragraph 45, Absatz eins, VwGG vorläge. Insbesondere wird mit der bloß unsubstantiierten Behauptung amtsmissbräuchlichen Verhaltens nicht dargetan, dass der Beschluss vom 29. Jänner 2009 durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden sei (Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG).

Der Wiederaufnahmeantrag erweist sich daher mangels Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 Abs 1 VwGG als unbegründet, weshalb ihm nicht stattzugeben ist. Der Wiederaufnahmeantrag erweist sich daher mangels Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 45, Absatz eins, VwGG als unbegründet, weshalb ihm nicht stattzugeben ist.

Wien, am 23. September 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009030085.X00

Im RIS seit

01.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at